

Verordnung über die Fachberatung

der Gemeinde Langnau im Emmental

19. September 2022 **Beschlussfassung**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental erlässt gestützt auf Art. 39 Abs. 6 des Baureglements der Gemeinde Langnau i.E. folgende

Verordnung über die Fachberatung

Zweck und Ziel	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Fachberatung berät die Planungs- und Baubewilligungsbehörde in Gestaltungsfragen bei Planungsgeschäften und Baugesuchen, die für das Landschafts- und Ortsbild von Bedeutung sind oder besondere baurechtliche und gestalterische Fragen betreffen.</p> <p>² Sie gibt eine begründete Empfehlung ab. Die Fachberatung ist ein ständiger Fachausschuss ohne Entscheidbefugnis.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Fachberatung besteht aus mind. drei und max. fünf unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, wobei neben der Architektur auch die Fachrichtungen Landschaftsarchitektur und -planung sowie Raumplanung / Städtebau angemessen vertreten sind.</p> <p>² Die Fachleute werden vom Gemeinderat für jeweils vier Jahre bestimmt und mittels Vertrags beauftragt. Eine Verlängerung des Mandatsverhältnisses ist möglich. Eine allfällige Kündigung während des Mandatsverhältnisses für die Tätigkeit im darauffolgenden Jahr, muss sowohl seitens der Gemeinde wie auch der beauftragten Person bis Ende Oktober des laufenden Jahres eingereicht werden.</p> <p>³ Die Fachleute werden vom Gemeinderat mit Zustimmung der Bauverwaltung und der zuständigen Kommissionen bestimmt, wobei die Baukommission jeweils 1 Fachperson mehr als die Planungskommission vorschlägt. Die Fachleute haben alle ihren Geschäfts- und Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Langnau i.E. und werden jährlich bestätigt.</p> <p>⁴ Das zuständige Gemeinderatsmitglied wird zu den Sitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme daran teil. Die Leitung der Bauverwaltung und die zuständige Person des Bauinspektorats nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachberatung teil. Ebenso werden bei Bedarf die kantonale Denkmalpflege und weitere Fachleute / Beauftragte der Gemeinde beratend zu den Sitzungen eingeladen.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 3</p> <p>Die Fachberatung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>¹ Sie berät die Planungs- und Baubewilligungsbehörde in Gestaltungsfragen. Ihre Empfehlungen betreffen insbesondere die Bau- und Aussenraumgestaltung.</p> <p>² Sie beurteilt Planungsgeschäfte, Baugesuche sowie Bauvoranfragen, die für das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild von Bedeutung sind oder besondere baurechtliche und gestalterische Fragen aufwerfen. Im Besonderen beurteilt sie Neu-, An- und Umbauten in jenen Fällen, in welchen dies das Baureglement bestimmt.</p>

- ³ Sie beurteilt Bauvorhaben, die eine Gestaltungsfreiheit nach kantonalem Baugesetz (Art. 75 BauG) oder wesentliche und gestaltungswirksame Ausnahmen beanspruchen.
- ⁴ In der Regel werden Vorhaben, die aus einem qualitätssichernden Verfahren (Wettbewerb, Studienauftrag, Testplanung, Workshop-Verfahren etc.) hervorgehen und nach entsprechenden Empfehlungen des Preisgerichts geplant worden sind, der Fachberatung nicht zur Beurteilung vorgelegt.
- ⁵ Mitglieder der Fachberatung dürfen kein Mandat zur Weiterbearbeitung von Bauaufgaben und deren Realisierung übernehmen, welche sie in der Fachberatung mitberaten haben.

Art. 4

Einberufung

- ¹ Die Kompetenz für die Einberufung der Fachberatung liegt auf Antrag der Bauverwaltung beim zuständigen Kommissionspräsidium. Sie entscheiden welche Projekte in der Fachberatung zu behandeln sind.
- ² Sofern nicht die kantonale Fachstelle zuständig ist, sind Ortsbildprägende Bauvorhaben in Ortsbildschutzgebieten und Strukturerhaltungsgebieten der Fachberatung vorzulegen.

Art. 5

Arbeitsweise

- ¹ Das Sekretariat der Fachberatung führt eine durch die Leitung der Bauverwaltung bestimmte Person der Bauverwaltung. Die Sitzungen finden bei Bedarf statt. Der Sitzungskalender für mögliche Sitzungen wird zu Jahresbeginn festgelegt und ist abzustimmen auf die Kommissionssitzungen.
- ² Die Einladungen werden den Mitgliedern und Sitzungsteilnehmenden spätestens 5 Tage vor dem festgelegten Sitzungstermin zugestellt.
- ³ Bauherren und ihre Berater können zur Vorstellung des Vorhabens zu den Sitzungen eingeladen werden, nehmen jedoch nicht an den Beratungen teil. Wenn sinnvoll, erfolgt eine Besichtigung vor Ort.
- ⁴ In der Stellungnahme der Fachberatung sind Ausgangslage, baurechtliche Situation und die Beratung summarisch zusammengefasst und die Empfehlung detailliert wiederzugeben. Auf die Nennung von Namen der Votanten oder einzelner Voten wird verzichtet. Die Stellungnahme der Fachberatung wird auf dem Zirkularweg genehmigt und den betroffenen Parteien spätestens 21 Tage nach der Sitzung schriftlich zugestellt.

Art. 6

Entschädigung

Die Entschädigung wird ausserhalb dieser Verordnung geregelt.